

An alle Mitglieder  
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

## Wahlbekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der KV Hessen

12.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstand

die Wahlperiode der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen endet am 31. Dezember 2022. Die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wählen nach § 80 Abs. 1 und Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den Bestimmungen der Wahlordnung (WO) in der Fassung vom 11. Dezember 2021 die Mitglieder der Vertreterversammlung für die kommende Wahlperiode 2023 bis 2028 je getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl.

info.line  
Tel 069 24741-7777  
info.line@kvhessen.de

Gemäß § 9 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt  
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt  
www.kvhessen.de

### Wahlfrist

Die Wahlzeit für die Durchführung der Briefwahl (§ 17 WO) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gemäß § 8 der Wahlordnung auf die Zeit vom 12. September bis 04. Oktober 2022 festgesetzt.

### Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung

Die auf die einzelnen Mitgliederkreise entfallende Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung ergibt sich wie folgt (§§ 4 und 5 WO):

	Zahl der Wahlberechtigten *)	Mitglieder
ÄRZTLICHE MITGLIEDER	10.778	45
PSYCHOTHERAPEUTISCHE MITGLIEDER	3.098	5

\*) Stand: 30. April 2022

**Anmerkung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 WO ist der Wahlkreis für die Wahl der ärztlichen Mitglieder das Gebiet des Landes Hessen.

Gemäß § 2 Abs. 2 WO ist der Wahlkreis für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder das Gebiet des Landes Hessen.

**Wahlvorschläge**

Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Aufforderung, bis zum 1. August 2022 (18:00 Uhr) beim Landeswahlleiter Wahlvorschläge einzureichen. Über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Voraussetzungen für ihre Zulassungen enthält die Wahlordnung in § 14 folgende Formvorschriften:

**„§ 14 - Wahlvorschläge**

- (1) *Wahlvorschläge können von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr des 42. Tages vor Beginn der Wahlfrist beim Landeswahlleiter eingereicht werden.*
- (2) *Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder sein und mit Zu- und Vornamen, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) aufgeführt werden.*
- (3) *Jeder Listenwahlvorschlag muss durch Angabe der Reihenfolge die Rangfolge der Vorschläge für die Mandatzuteilung erkennen lassen. Er kann mit einem Kennwort (Listenbezeichnung) versehen werden. Jeder Listenwahlvorschlag darf bis zu 30 Bewerber oder maximal die dreifache Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe enthalten.*
- (4) *Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Bewerbererklärung muss den Vor- und Zunamen, Praxissitz und Anschrift sowie die Fachrichtung des Bewerbers enthalten.*
- (5) *Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben sein. Gleichzeitig sind Vor- und Zuname, Praxissitz und Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) deutlich anzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.*
- (6) *Jeder Wahlvorschlag wird durch den Unterzeichner als Vertrauensperson vertreten. Bei mehreren Unterzeichnern muss ein Unterzeichner als Vertrauensperson benannt werden.*
- (7) *Für einzelne Bewerber, die nach Einreichung des Wahlvorschlages durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder sonstige Gründe ausfallen, kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gemäß § 15 Abs. 2 ein Ersatzmann benannt werden.*
- (8) *Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung bis zur Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichner zurückgenommen werden.*
- (9) *Nach der Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.“*

## Landeswahlleiter

Der Name und die amtliche Anschrift des Landeswahlleiters lauten:

Rechtsanwalt Matthias Mann  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Europa-Allee 90  
60486 Frankfurt am Main

## Wählerverzeichnis

Die Wählerverzeichnisse liegen gemäß § 11 der Wahlordnung in der Zeit vom 25. Juli bis 1. August 2022 während der üblichen Dienstzeiten in den Diensträumen der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Die Wählerverzeichnisse werden zum Stand 30. April 2022 erstellt. In die Wählerverzeichnisse werden alle Mitglieder der KVH eingetragen, die an diesem Stichtag gemäß § 3 der Wahlordnung wahlberechtigt sind. Jeder Wahlberechtigte erhält von seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum Tag vor Beginn der obengenannten Auslegungsfrist eine schriftliche Benachrichtigung.

Jeder Wahlberechtigte kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Landeswahlleiter Einspruch erheben. Von Beginn der Auslegungsfrist an können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden (§ 12 Abs. 1 und 2 WO).

## Stimmabgabe

Für die Durchführung der Stimmabgabe enthält die Wahlordnung in § 17 folgende Bestimmungen:

### „§ 17 - Stimmabgabe

- (1) *Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung von Wahlbriefen an den Landeswahlleiter. Für die Stimmabgabe dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.*
- (2) *Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.*
- (3) *Sodann legt er den Stimmzettel in den Stimmzettel-Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen" gekennzeichnet ist (innerer Umschlag) und verschließt diesen; darauf legt er diesen Stimmzettel-Umschlag in den äußeren Wahlbriefumschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Vertreterversammlung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen", die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Landeswahlleiters trägt, verschließt den Wahlbrief und übersendet diesen an den Landeswahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist dort eingeht."*

Die zur Stimmabgabe erforderlichen amtlichen Wahldrucksachen erhalten die Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist zugesandt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Wahlverfahrens wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung verwiesen. Die Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen steht auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unter [www.kvhessen.de/wahlen](http://www.kvhessen.de/wahlen).

Frankfurt am Main,  
den 12. Juli 2022

Der Landeswahlleiter

gez. Matthias Mann  
Rechtsanwalt